

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

K: Kinder in Kindertagespflege

Postalische Anschrift der befragenden Behörde
Anschrift der Auskunftgebenden

K

Rücksendung bitte
bis spätestens:
10. April 2006

Stichtag: 15. März 2006

Ansprechpartner/in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Tel.: (0000) 0 0000 - (Durchwahl)

Ansprechpartner/in
Herr XXXXXXXXXXXX - (0000)
Frau XXXXXXXXXXXX - (0000)

Fax: (0000) 00000 - (0000)

E-Mail:
XXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Die Rechtsgrundlagen und die Erläuterungen zum Fragebogen finden Sie auf den beiliegenden Informationsblättern, die Bestandteil des Fragebogens sind.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

1-15 ²
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nr.

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Bitte füllen Sie nur die weiß unterlegten Felder aus und beachten Sie die beigefügten Informationsblätter.

1-15 ²
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nr.

A Persönliche Merkmale

1 Geschlecht

Männlich 1
Weiblich 2

2 Geburtsmonat

17-18

3 Geburtsjahr

19-22

4 Migrationshintergrund

4.1 Ausländisches Herkunftsland der Eltern/eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 1
Nein 2

4.2 Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache

Deutsch 1
Nicht deutsch 2

5 Verwandtschaftsverhältnis zur Tagespflegeperson:

25

5.1 Großeltern 1
5.2 Andere Verwandte 2
5.3 Nicht verwandt 3

B Betreuungszeiten

1 Anzahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet 26

2 Betreuung findet (auch) am Wochenende statt

Ja 1
Nein 2

3 Durchschnittliche vereinbarte Betreuungszeit (pro Tag)

3.1 Bis zu 5 Stunden 28-29
Morgens/vormittags 01
Nachmittags/abends 02
Vor und nach anderer Betreuungsform 03
Sonstige zeitliche Belegung 04
3.2 Mehr als 5 bis zu 7 Stunden
Überwiegend morgens/vormittags 05
Überwiegend nachmittags/abends 06
Vor und nach anderer Betreuungsform 07
Sonstige zeitliche Belegung 08
3.3 Mehr als 7 bis zu 10 Stunden 09
3.4 Mehr als 10 Stunden 10
3.5 Vor- und nachmittags ohne Mittagsbetreuung 11

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Anschrift der Auskunftgebenden

Bemerkung:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

1-15 2
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nr.

C Erhöhter Förderbedarf

Kind erhält in der Tagespflege Eingliederungshilfe wegen:

- | | | | |
|---|--|----|----------------------------|
| 1 | Körperlicher/geistiger Behinderung
(nach dem SGB XII) | | |
| | Ja | 31 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Nein | | <input type="checkbox"/> 2 |
| 2 | Seelischer Behinderung
(nach § 35a SGB VIII) | | |
| | Ja | 32 | <input type="checkbox"/> 1 |
| | Nein | | <input type="checkbox"/> 2 |

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Mehrfachangaben möglich!

- | | | | |
|---|---|----|----------------------------|
| 1 | Information, Vermittlung | 33 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 2 | Fachliche Unterstützung | 34 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 3 | Sachaufwand | 35 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 4 | Beitrag zur Anerkennung
der Förderleistung | 36 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 5 | Unfallversicherung | 37 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 6 | Beitrag zur Alterssicherung | 38 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 7 | Andere, auf Landesrecht beruhende
öffentliche Finanzierung/Förderung | 39 | <input type="checkbox"/> 1 |

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Es ist nur **eine** Angabe möglich!

Kind besucht zusätzlich zu dieser Tagespflege:

- | | | | |
|---|---|----|----------------------------|
| 1 | Eine Einrichtung der Kindertages-
betreuung (z. B. Krippe, Kindergarten,
Hort, altersgemischte Einrichtung) | 40 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 2 | Ein weiteres (zeitlich kürzeres)
Tagespflegeverhältnis | | <input type="checkbox"/> 2 |
| 3 | Eine Ganztagschule | | <input type="checkbox"/> 3 |
| 4 | Kein anderes Betreuungsarrangement | | <input type="checkbox"/> 4 |

Informationsblatt

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3.: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

K: Kinder in Kindertagespflege

Stichtag: 15. März 2006

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

A Persönliche Merkmale**1-3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes**

Für jedes Kind sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters des Kindes benötigt.

4 Migrationshintergrund

Bei **ausländisches Herkunftsland der Eltern/eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich (beispielsweise ist bei Aussiedlern aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit hier „ja“ anzugeben). Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Bei **vorrangig in der Familie gesprochene Sprache** ist anzukreuzen, ob **in der Familie** des Kindes vorrangig deutsch oder nicht deutsch gesprochen wird.

5 Verwandtschaftsverhältnis zur Tagespflegeperson

Großeltern ist nur anzugeben, wenn es sich um die „leiblichen“ Großeltern des Kindes handelt. Eltern eines neuen Lebens-/Ehepartners zählen nur dann als „Großeltern“, wenn der neue Partner das Kind adoptiert hat.

Andere Verwandte: Ein Kind gilt als mit der Tagespflegeperson verwandt oder verschwägert in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad (z. B. Geschwister der leiblichen Eltern bzw. deren Ehepartner (Tante, Onkel des Kindes), Geschwister der Großeltern). Nicht als verwandt gelten (Tauf-)Paten des Kindes, sofern sie nicht das o. g. Kriterium erfüllen.

In allen anderen Fällen ist „**nicht verwandt**“ anzugeben.

B Betreuungszeiten

Hier ist unter (1) die Zahl der Tage pro Woche anzugeben, an denen die Betreuung vereinbarungsgemäß stattfindet.

(2) ist nur anzukreuzen, wenn die Kindertagespflege (auch) am Wochenende stattfindet (samstags und/oder sonntags).

Unter (3) ist die durchschnittliche vereinbarte tägliche Betreuungszeit des Kindes anzukreuzen. Findet die Betreuung nicht an jedem Tag der Woche statt und/oder sind die täglichen Betreuungszeiten unterschiedlich, ist der Durchschnitt nur über die Tage zu bilden, an denen Betreuung stattfindet. Findet die Betreuung wöchentlich wechselnd vormittags, nachmittags oder abends/nachts statt, z. B. bei Wechselschichtarbeit der Eltern, gilt die Situation in der Woche des Stichtags für die Meldung zur Statistik. Es ist nur **eine** Angabe möglich.

C Erhöhter Förderbedarf in der Kindertagespflege

Hier ist anzukreuzen, ob das Kind einen nachgewiesenen erhöhten **Förderbedarf** nach dem 6. Kapitel (§§ 53, 54) SGB XII oder nach § 35a SGB VIII hat, der **in der Tagespflege** zu einer entsprechenden Leistung führt.

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Der Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung ist weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf Gewährung einer laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers (vgl. unter „Abgrenzung des Erhebungsbereichs“).

Hier sind die entsprechenden Leistungen anzukreuzen, die im Zusammenhang mit dem Kindertagespflegeverhältnis des Kindes erbracht werden/wurden (Mehrfachangaben).

Fachliche Unterstützung (2) umfasst die Beratung der Tagespflegeperson und/oder der Eltern, die Begleitung der Tagespflegeperson z. B. in „Praxisbegleitgruppen“ und die Weiterqualifikation der Tagespflegeperson.

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Wird das Kind zusätzlich zu dieser Kindertagespflege noch in anderer Form über Tag betreut, ist dies hier anzugeben. Ein **weiteres Tagespflegeverhältnis** ist auch dann anzugeben, wenn es nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zur **Ganztagschule** zählen auch Betreuungen, die außerhalb des Unterrichts in schulischer Trägerschaft durchgeführt werden. **Kein anderes Betreuungsarrangement** ist auch anzukreuzen, wenn das Kind z. B. eine Schule besucht.

Nicht als Kindertagesbetreuung gelten Au-Pair-Verhältnisse oder Babysitting.

Bitte beachten Sie:

Besteht für das Kind ein weiteres **mit öffentlichen Mitteln** gefördertes Kindertagespflegeverhältnis bei einer anderen Tagespflegeperson, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

Stichtag: 15. März 2006

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen **Kinder** sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden **Personen**. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 15. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Erhoben werden Angaben zu § 99 Abs. 7a SGB VIII. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach § 69 Abs. 5 und Abs. 6 SGB VIII wahrnehmen, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungnummern

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die „Lfd. Nr.“ ist eine frei vergebene, laufende Nummer, die nur der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Auskunftgebenden dient.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung **alle Kinder**, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie **alle Tagespflegepersonen**, die die Kindertagespflege durchführen. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Erhebungsbogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Tagespflegepersonen, die **ausschließlich** zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Tagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 15. März 2006 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist **ein** Erhebungsbogen vollständig auszufüllen und bis zum 10. April 2006 an das Statistische Landesamt zu senden.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, um den Arbeitsanfall zum Stichtag gering zu halten, bereits zu Beginn eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Tagespflegeverhältnisses die entsprechenden Fragebogen auszufüllen und in der Akte zu führen. Zum Stichtag kann der bereits ausgefüllte Bogen der Akte entnommen und um eventuell noch notwendige Angaben ergänzt dem Statistischen Landesamt übersandt werden – natürlich nur, wenn das Kindertagespflegeverhältnis am Stichtag noch besteht.

Für die Übermittlung der notwendigen Angaben in elektronischer Form sind die Modalitäten (z. B. Art der Übermittlung und Zeitpunkt) mit dem zuständigen Statistischen Landesamt rechtzeitig vorab zu klären.